

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung**  
**für die Wasserversorgung der Stadt Reinfeld (Holstein)**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung)**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. S. 473), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 20.10.2015 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.2015 folgende Satzung erlassen:

**Abschnitt I**

**§1**  
**Allgemeines**

Die Stadt Reinfeld (Holstein) [nachfolgend auch: Stadt] betreibt durch ihren Eigenbetrieb "Stadtwerke Reinfeld (Holstein) - Ver- und Entsorgung -" (nachfolgend auch: Stadtwerke Reinfeld) eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern und den Gewerbetreibenden Trink- und Betriebswasser sowie der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) (Anschluss-) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (im Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung),
- b) (Benutzungs-) Gebühren zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (im Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung) und
- c) Kostenerstattung hinsichtlich des Aufwandes und die Kosten für die Herstellung und Beseitigung der Hausanschlüsse sowie der Bauwasseranschlüsse bzw. Anschlüsse zu vorübergehenden Zwecken und der Messeinrichtungen (im Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung)

Sofern nachfolgend als Adressat die Stadt als Träger von Rechten und Pflichten bezeichnet ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb Stadtwerke Reinfeld.

Hinsichtlich der Bedeutung der in dieser Satzung verwendeten Begriffe wird auf die Begriffsbestimmungen und Definitionen der Wasserversorgungssatzung verwiesen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form von Bezeichnungen zu verwenden. Im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Bezeichnung zu verwenden.

## **Abschnitt II Anschlussbeitrag und Kostenerstattung**

### **§2 Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung (Anschluss-) Beiträge. Die neue Erschließung von Grundstücken (räumliche Erweiterung der Wasserversorgungsanlage) gilt als Herstellung.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch (Anschluss-) Beiträge gedeckt wird, gehören insbesondere die Kosten für die Herstellung
  - a) des Wasserwerkes,
  - b) der Wassergewinnungsanlagen,
  - c) der Wasseraufbereitungs- und Wasserspeicheranlagen,
  - d) der Pump-, Hebe- sowie Druckerhöhungsanlagen,
  - e) die Kostenanteile für Anlagen Dritter sowie
  - f) der Wassertransport-, Wasserhaupt- und Wasserversorgungsleitungen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für den Grunderwerb und die Kosten für die Freilegung der Flächen für die Wasserversorgungsanlagen. Hierzu gehören auch der Wert der Grundstücke, die der Träger der Maßnahme erbringt sowie die Kosten, die der Stadt dadurch entstehen, dass sie sich eines Dritten bedient.
- (4) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter, durch Gebühren oder Kostenerstattung gedeckt werden.

### **§3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der gesonderten Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse gefasst worden sind.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Dies sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer gesonderten Nummer geführt werden (Grundbuchgrundstück).

#### **§4**

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben. Ergeben sich bei der Ermittlung der Grundstücksfläche Bruchzahlen, werden diese einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, sonst abgerundet.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  - 1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
  - 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund von Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbstständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlagen hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Für die vorstehenden Regelungen (Abs. 2 Ziff.

1 und 2) dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin Teile der Wasserversorgungsanlage verlegt sind.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
  - c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
  - e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,25.
2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf,

der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 4,2, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
  - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

8. Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich beispielsweise aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
  9. Sind unterschiedliche Vollgeschosszahlen auf einem Grundstück zulässig oder vorhanden, gilt die jeweils höchste auf dem Grundstück zulässige oder vorhandene Vollgeschosszahl.
- (4) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den vorangegangenen Absätzen berechneten Fläche beträgt 1,94 Euro/qm.

## **§5 Kostenerstattung für Hausanschlüsse**

- (1) Der Aufwand und die Kosten für die Herstellung und Beseitigung der Hausanschlüsse (im Sinne der §§ 2 und 14 der Wasserversorgungssatzung) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer bzw. Verpflichteten gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung in tatsächlicher Höhe gemäß 9 a KAG zu erstatten (Kostenerstattungsanspruch).

Eine Deckung dieses Aufwands oder dieser Kosten über die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ist in diesem Falle ausgeschlossen.

- (2) Zu den Kosten für die Herstellung dieser Anschlüsse gehören neben den Aufwendungen des beauftragten Unternehmers die Aufwendungen der Stadt, die mit der Verlegung des Hausanschlusses in direktem Zusammenhang stehen, soweit sie für die Verlegung erforderlich sind.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Hinsichtlich der Beitragspflichtigen, der Vorauszahlung und der Fälligkeit gelten die §§ 6, 8 und 9 Abs. 1 entsprechend.

## **§6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, welches an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird, ist, oder wer zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder Wohnungs- oder Teileigentums auf diesem.

## **§7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung,

- der Wasserversorgungsanlage oder von selbständig nutzbaren Teileinrichtungen erforderlich sind und welche die Verlegung des Hausanschlusses ermöglichen.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  - (3) Die Beitragspflicht besteht nur, soweit sie nicht bereits zu einem anderen Zeitpunkt für dieselbe Maßnahme und dasselbe bevorteilte Grundstück entstanden und vollständig erfüllt wurde.

## **§8 Vorauszahlungen**

Vom Beginn einer Baumaßnahme an können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 80 % des voraussichtlichen (Anschluss-) Beitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgelegt. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

## **§9 Fälligkeit**

- (1) Der (Anschluss-) Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang (§ 6 Wasserversorgungssatzung) erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 Abgabenordnung (vom 01.10.2002, BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2014, BGBl. I S. 2417) bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschubs unterbrochen (Unterbrechung der Verjährung).

## **Abschnitt III (Benutzungs-) Gebühr**

### **§ 10 Grundsatz**

Die (Benutzungs-) Gebühren im Sinne des § 1 Abs. 2 b werden zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (im Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung) erhoben. Zu den Kosten gehören nach § 6 Abs. 2 S. 3 KAG auch:

1. die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist; der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt,
2. Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen

Dritter, soweit die Beauftragung Dritter unter Beachtung der Vorschriften des Vergaberechts erfolgt ist,

3. die dem Träger der Einrichtung in Wahrnehmung der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung obliegenden Aufgaben entstandenen und noch entstehenden notwendigen Aufwendungen für Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und gegebenenfalls Beseitigung nicht oder nur teilweise verwirklichter Anlagen, Verfahren oder sonstiger Vorhaben, soweit der Verzicht auf die vollständige oder teilweise Verwirklichung der Planung auf sachlich gerechtfertigten planerischen oder wirtschaftlichen Erwägungen beruht (z.B. Änderung der Rechtslage oder des Bedarfs); diese Kosten sind über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen.

Die (Benutzungs-) Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 11

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden laufende Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren und Zusatzgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s (Messeinrichtung) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen bzw. Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Messeinrichtungen bzw. Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern bzw. Messeinrichtungen mit einem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

$Q_n$ bis 2,5 m <sup>3</sup>	=	54,00	Euro/Jahr
$Q_n$ bis 6 m <sup>3</sup>	=	89,00	Euro/Jahr
$Q_n$ bis 10 m <sup>3</sup>	=	144,00	Euro/Jahr
$Q_n$ bis 15 m <sup>3</sup>	=	286,00	Euro/Jahr
$Q_n$ bis 40 m <sup>3</sup>	=	398,00	Euro/Jahr
$Q_n$ bis 60 m <sup>3</sup>	=	398,00	Euro/Jahr
$Q_n$ ab 60 m <sup>3</sup> und Sonderzähler	=	398,00	Euro/Jahr

- (3) Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der durch die Messeinrichtung ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt 1,57 Euro je cbm Wasserentnahme.
- (4) Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken, wie Versorgung von Baustellen, Schaustellungen usw. dienen sowie für die spätere Beseitigung dieser Anschlüsse sind die im Einzelfall entstandenen Aufwendungen zu erstatten, § 5 (Kostenerstattung) gilt entsprechend.

## § 12

### Benutzungsgebühren für Standrohre und Bauwasseranschlüsse

- (1) Für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler wird

eine Grundgebühr von 1,53 Euro erhoben.

- (2) Die Zusatzgebühr berechnet sich nach § 11 Abs. 3.
- (3) Sicherheitsleistungen bzw. Pfandzahlungen werden nach der Rückgabe des Standrohres mit den zu zahlenden Gebühren verrechnet. Bei Verlust des Standrohres wird der Betrag der Sicherheitsleistung bzw. Pfandzahlung einbehalten und für die Beschaffung eines neuen Standrohres verwendet. Eventuelle Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet.

### **§ 13**

#### **Zählereinbau und -ausbau, Prüfung und Reparatur**

- (1) Nach § 16 der Wasserversorgungssatzung ist der Grundstückseigentümer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt verantwortlich. Die Messeinrichtung steht als Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Eigentum der Stadt. Einbau und Ausbau der Messeinrichtung erfolgt durch die Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers. Erstattungsfähig sind die Kosten in Höhe des tatsächlich entstehenden Zeit- und Materialaufwandes. § 5 gilt entsprechend. Auf Wunsch des Grundstückseigentümers kann eine besondere Messeinrichtung (Sonderzähler, wie z.B. ein elektronischer Wasserzähler) auf seine Kosten eingebaut werden. In diesem Fall trägt er auch die Kosten, die im Rahmen des regelmäßigen Zähleraustausches anfallen und über die Kosten für den Austausch eines üblichen Wasserzählers hinausgehen.
- (2) Für die Zählerprüfung gemäß § 23 der Wasserversorgungssatzung sind der Stadt von dem Gebührenschuldner die Kosten für die Prüfung in tatsächlicher Höhe zu erstatten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, andernfalls fallen die Kosten der Prüfung der Stadt zur Last. Zu den Kosten der Prüfung gehören insbesondere die Zählerprüfgebühren der nach Landesrecht zuständigen Eichbehörde, etwaige Nebenkosten der Stadt (z. B. Versandkosten) und die Kosten nach Absatz 1 Satz 3 bis 5.
- (3) Hat der Gebührenschuldner die Beschädigung eines Zählers zu vertreten (z. B. durch Frostschaden), so hat er der Stadt die Kosten für den Ersatz in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Zu den Kosten des Ersatzes gehören insbesondere der jeweilige Kaufpreis der benötigten Messeinrichtung (Wasserzähler) zuzüglich der Erstattung der Kosten nach Absatz 1 Satz 3 bis 5.

### **§ 14**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, so hat der bisherige Gebührenschuldner die (Benutzungs-) Gebühr bis einschließlich zum Tage des Wechsels der tatsächlichen Herrschaftsgewalt über das Grundstück (Schlüsselübergabe) zu entrichten. Mit

dem jeweils darauf folgenden Tag beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührenschuldners im Sinne des Absatzes 1.

- (3) Gemäß § 3 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung und § 18 Abs. 1 S. 2 ist jeder Eigentumswechsel an dem Grundstück bzw. an einem Wohnungs- oder Teileigentum sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber an einem Grundstück binnen zwei Wochen schriftlich der Stadt anzuzeigen. Zeigen der bisherige und der neue Grundstückseigentümer den Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die von dem Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel und der Person des Gebührenschuldners erhält.
- (4) In den Fällen der § 11 Abs. 4 und § 12 (Anschlüsse mittels Standrohre zu vorübergehenden Zwecken und Bauwasseranschlüsse) ist Gebührenschuldner, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.

## **§ 15**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
  - a) für die Grundgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage,
  - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.

Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen der § 11 Abs. 4 und § 12 (Anschlüsse mittels Standrohre zu vorübergehenden Zwecken und Bauwasseranschlüsse) mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung bzw. des Standrohres.

- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 11 Abs. 2) für jeden angefangenen Tag der Gebührenpflicht voll berechnet.

## **§ 16**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind zweimonatlich Abschlagszahlungen jeweils zum 01. eines geraden Kalendermonats des laufenden Jahres zu leisten (d.h. am 01.02., 01.04., 01.06. usw. des jeweiligen Kalenderjahres). Fällt der Monatserste auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen

Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch schriftlichen Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Zweimonatsbeträge sind innerhalb des folgenden Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Die Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

- (2) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01.02. des folgenden Jahres fällig. Fällt der Monatserste auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine geschätzte Wassermenge zugrunde gelegt. Diese darf den ortsüblichen Durchschnittsverbrauch aller Haushaltungen bzw. aller Gewerbebetriebe nicht übersteigen.
- (4) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so erfolgt die Endabrechnung innerhalb eines Monats nach durchgeführter Ablesung des Wasserzählers. Abschlusszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, Überzahlungen werden innerhalb der gleichen Frist erstattet.
- (5) Die Gebühren und Kostenerstattungen in den Fällen der §§ 11 Abs. 4, 12 und 13 (Anschlüsse mittels Standrohre zu vorübergehenden Zwecken, Bauwasseranschlüsse und Messeinrichtungen) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühren und Kostenerstattungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 17 Überweisung, Beitreibung und Aufrechnung**

- (1) Beiträge und Gebühren sowie Kostenerstattungen sind kostenfrei über ein Geldinstitut an den im Bescheid aufgeführten Empfänger zu überweisen.
- (2) Rückständige Beiträge und Gebühren sowie Kostenerstattungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Es sind Säumniszuschläge und Mahngebühren wie bei Gemeindesteuern zu entrichten.
- (3) Eine Aufrechnung gegen die Forderung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen (Beitrags- und Gebührenpflichtigen nach §§ 6 und 14 sowie Kostenerstattungspflichtige nach §§ 5, 11 Abs. 4 und 13) und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. den Beauftragten der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren sowie der Kostenerstattungen erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück bzw. an einem Wohnungs- oder Teileigentum ist gem. § 3 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung und § 14 Abs. 3 der Stadt sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt bzw. die Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- bzw. Gebühren- und Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Abgabepflichtigen nach Absatz 1 haben dies zu ermöglichen. Die Stadt bzw. die Beauftragten der Stadt dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten. Betriebs- und Geschäftsräume dürfen sie ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

## **§ 19 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- bzw. Beitrags- und Gebührenpflichtigen nach §§ 6 und 14 sowie Kostenerstattungspflichtige nach §§ 5, 11 Abs. 4 und 13 und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts, durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- bzw. Beitrags- und Gebührenpflichtigen nach §§ 6 und 14 sowie Kostenerstattungspflichtige nach §§ 5, 11 Abs. 4 und 13 und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der vorgenannten Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung und Kostenerstattung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzubearbeiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 25.05.2018 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018.

## **§ 20 Umsatzsteuer**

Die in dieser Satzung festgesetzten Beiträge und Gebühren sind Nettobeträge und enthalten nicht die Umsatzsteuer. Die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer ist neben den festgesetzten Beiträgen und Gebühren in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe von der/vom Beitrags- bzw. Gebührenschuldner/in zu entrichten. Sie wird gesondert in dem Heranziehungsbescheid ausgewiesen.

**§ 21**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 18 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008, zuletzt geändert durch den 5. Nachtrag vom 17.12.2014, außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 19.12.2019

-Bürgermeister-

gez. Heiko Gerstmann

Bekanntgemacht am 30.10.2015	Inkrafttreten am 31.10.2015
1. Nachtrag vom 21.12.2015	Inkrafttreten am 01.01.2016
2. Nachtrag vom 13.01.2017	Inkrafttreten am 14.01.2017
3. Nachtrag vom 29.04.2019	Inkrafttreten am 03.05.2019
4. Nachtrag vom 20.06.2019	Inkrafttreten am 01.07.2019
5. Nachtrag vom 19.12.2019	Inkrafttreten am 01.01.2020